

ZEHLENDORFER SCHÜTZENGILDE
von 1893 e.V.

SATZUNG

(in der Fassung der Änderung vom 19.02.2025)

Abschnitt 1. Allgemeines

§1. NAME UND SITZ DES VEREINS

- I. Der Verein führt den Namen „Zehlendorfer Schützengilde von 1893 e.V.“
- II. Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 2017 NZ im Vereinsregister eingetragen.
- III. Veeinssitz und Gerichtsstand ist Berlin-Zehlendorf.

§ 2. ZWECK DES VEREINS

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist Mitglied im Schützenverband Berlin-Brandenburg und damit mittelbar auch des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.
- VI. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3. GESCHÄFTSJAHR Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 2. Mitgliedschaft

§ 4. ALLGEMEINES

Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen Person offen; sie ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 5. BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

- I. Wer in den Verein aufgenommen werden möchte, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzureichen. Minderjährige Antragsteller bedürfen zur Antragstellung der schriftlichen ihres gesetzlichen Vertreters.
- II. Über die Aufnahme eines Antragstellers als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- III. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des entsprechenden Vorstandsbeschlusses

§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- I. Die Mitgliedschaft kann durch Austritt beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Quartals möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des betreffenden Quartals.
- II. Vereinsschädigendes Verhalten, Beitragsrückstände in erheblichem Umfang sowie andere wichtige Gründe berechtigen zum Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden. Über den entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied, gegen welches sich das Ausschlussbegehren richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliedschaft erlischt am Tage des Ausschlussbeschlusses.
- III. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod des betreffenden Mitgliedes; die Mitgliedschaft erlischt am Tage des Todes.
- IV. Alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten enden mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft. V. Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind der Mitgliedsausweis sowie jegliches Gildeeigentum unverzüglich an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 7. EHRENMITGLIEDER

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt, die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der Zustimmung des zu Ernennenden. Ehrenmitglieder sind von den satzungsgemäßen Pflichten der Mitglieder, mit Ausnahme der in § 11, I. und II. genannten, ausgenommen.

§ 8. FÖRDERNDE MITGLIEDER

- I. Die Fördermitgliedschaft ist keine Mitgliedschaft im Sinne von § 4.
- II. Fördermitglieder nehmen am Vereinsleben nicht teil. Sie fördern den Verein durch Zahlung eines selbst festgesetzten Förderbetrages, der für die Dauer der Fördermitgliedschaft bindend ist.

- III. Wer den Verein als Fördermitglied fördern möchte hat einen formlosen Antrag zu stellen über den der Vorstand beschließt. Die Fördermitgliedschaft ist jederzeit durch eine formlose Mitteilung an die Geschäftsstelle beendbar.

§ 9. MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 10. ARBEITSDIENST

- I. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, im Rahmen ihrer körperlichen Möglichkeiten, Arbeiten auszuführen, die der Pflege und Erhaltung des Gildeheimes und der gildeeigenen Anlagen bzw. der Aufrechterhaltung des Vereinslebens dienen. Die Einzelheiten legt der Vorstand fest.
- II. Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Arbeiten ausgeführt werden, hat jedes Mitglied jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten; die Anzahl wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt, wobei eine rückwirkende Festsetzung zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres möglich ist.
- III. Erbringt ein Mitglied in einem Geschäftsjahr nicht die geforderte Anzahl von Arbeitsstunden, so ist für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ein Ausgleichsbetrag zu entrichten, dessen Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist.
- IV. Erbringt ein Mitglied in einem Geschäftsjahr mehr Arbeitsstunden als gefordert, so ist sowohl eine rückwirkende Anrechnung der Mehrleistung auf ein vergangenes Geschäftsjahr als auch der Übertrag in folgende Geschäftsjahre ausgeschlossen. Eine Verrechnung von geleisteten Arbeitsstunden unter Ehegatten ist für dasselbe Geschäftsjahr möglich.
- V. Mitglieder mit körperlichen Gebrechen können vom Vorstand von der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsstunden ganz oder teilweise befreit werden, ebenso sind auch für nicht gebrechliche Mitglieder im Einzelfall Sonderregelungen durch Vorstandsbeschluss möglich.

§ 11. WEITERE PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der Gilde anzuerkennen und die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- II. Die Mitglieder sind gehalten, regelmäßig am Gildeleben teilzunehmen und den Verein nach besten Kräften zu fördern.
- III. Für die Teilnahme an Veranstaltungen, die der Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums dienen, kann der Vorstand eine Kleiderordnung beschließen, die für alle Mitglieder bindend ist.

§ 12. RECHTE DER MITGLIEDER

- I. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Gildeveranstaltungen.
- II. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, das Recht sich auf diesen zu äußern sowie Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.
Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Abschnitt 3. Organe des Vereins

§ 13. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Einladungen hierzu sind spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin mit Angabe der Tagesordnung von der Geschäftsstelle zu versenden, der Versand per Email ist ausreichend.
- II. Anträge, die in Mitgliederversammlungen behandelt werden sollen, können schriftlich an die Geschäftsstelle gesandt werden oder während der Versammlung mündlich gestellt werden. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung kann der Vorstand Fristen für den Eingang von schriftlichen Anträgen setzen sowie die Behandlung von mündlichen Anträgen ausschließen.
- III. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; sofern auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, ist diese durchzuführen.
- IV. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Zahl der schriftlich entschuldigten übersteigt.
- V. Der Schriftführer fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll an; es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung durch ihn und den Vorsitzenden. Dieses Protokoll wird spätestens eine Woche vor der folgenden Mitgliederversammlung im Gildeheim zum Aushang gebracht und zusätzlich mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der folgenden Mitgliederversammlung in ausreichender Anzahl zur Einsichtnahme ausgelegt. In der Versammlung können Einwände gegen dieses Protokoll erhoben werden, die berücksichtigt werden, sofern sie berechtigt sind.

§ 14. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- I. Die Jahreshauptversammlung eines jeden Geschäftsjahres findet im ersten Vierteljahr des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres statt.
- II. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des § 13, die dortigen Bestimmungen gelten entsprechend.
- III. Auf der Jahreshauptversammlung erstatten der Vorsitzende und der Kassenführer ihre Berichte für das vergangene Geschäftsjahr. Ferner wird der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorgelegt. Nach der Erstattung der Berichte und der Vorstellung des Haushaltsplans stimmt die Versammlung zunächst über die Entlastung des Vorstandes

und alsdann über den Haushaltsplan ab. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

§ 15. VORSTAND

I. Der Vorstand führt den Verein. Seine Mitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

II. Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionsträgern:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) stellvertretender Schriftführer
- e) Kassenführer
- f) stellvertretender Kassenführer
- g) Sportwart
- h) stellvertretender Sportwart
- i) Sportwart für Sonderaufgaben
- j) Zeugwart
- k) stellvertretender Zeugwart
- l) Thekenwart
- m) Vorsitzender des Festausschusses

III. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Die Wahl eines Mitgliedes für mehrere Ämter ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten.

IV. Die amtierenden Vorstandsmitglieder können im Bedarfsfall ein Vereinsmitglied kommissarisch in ein unbesetztes Amt einsetzen. Der Kommissar bleibt bis zur Wahl eines neuen Amtsträgers mit den entsprechenden Aufgaben betraut.

V. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden; beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der aber der stellvertretende Vorsitzende intern nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

VI. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

VII. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu einer Vorstandssitzung zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme: § 6, II.). Protokolle von Vorstandssitzungen können eingesehen werden.

VIII. Vollmacht über die Konten der Gilde ist dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenführer sowie dessen Stellvertreter einzuräumen.

§ 16. KASSENPRÜFER

I. Die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Organ außerhalb des Vorstandes.

- II. Von der Jahreshauptversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen sowie ein Ersatz-Kassenprüfer, damit die Kassenprüfung stets durch zwei Kassenprüfer vorgenommen werden kann.
- III. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins, das nicht dem Vorstand angehört.
- IV. Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung des Kassenführers vor der Berichterstattung anhand der ihnen vom Kassenführer übergebenen Unterlagen und Belege sowie die Kontostände und den Bargeldbestand sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Die Kassenprüfer legen ihren Bericht der Jahreshauptversammlung vor, nachdem der Kassenführer seinen Bericht erstattet hat und beantragen bei beanstandungsloser Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes.

17. EHRENRAT

- I. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dient der Ehrenrat.
- II. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Abschnitt 4. Schlussbestimmungen

§ 18. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- I. Über die Auflösung des Vereins beschließt die zu diesem Zweck einberufene, besondere Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung). Voraussetzung für die Einberufung der Auflösungsversammlung ist das Vorliegen eines schriftlichen Auflösungsantrages, der von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
- II. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Auflösungsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für den Auflösungsantrag stimmt.

§ 19. LIQUIDATION

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.